

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Direktionschrift: Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 30.

Buchdruckerei: Druckerei 21308.
Sammel Nr. 30.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 167.

Sonnabend, 20. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierzehnlich 8 Pf., monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 cm breite Grundschriftseite (7 Silben) 28 Pf.; Zeitpreis 20 Pf.; zeitauflösender und tabellarischer Satz entsprechend höherer Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bevollmächtigter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsablage: Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienststellen oder der Verförderungsanlagen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Reichsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel. Riesa: für Anzeigenstellte: Mithelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für frisches Kernobst.

I. Als Edelobst sind solche Apfeln und Birnen anzusehen, die sich von übrigen Speise- und Wirtschaftsfrüchten hervorheben durch:

1. Sorten, die sich gewöhnlich von anderen Sorten hervorheben (Tafelobst in württembergischen Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelée, Obstweinen und vergleichbaren gewerbsmäßig verarbeitet worden;

2. vollkommen Ausbildung in Rinde, Größe und Aussehen;

3. sorgfältige Behandlung der Früchte, sachgemäße Tortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung. Die Früchte müssen die Baumreihe erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte schließen als Edelobst aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf (Gulichium), Druckschäden oder Wurmkrahn.

Als Tafelobst sind alle übrigen geblümten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe 2 ausgeschiedene Obst. Das Obst muss jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

II. Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für frisches Kernobst folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Kleinhandelspreis
Tafeläpfel	35 M. je Str.	60 M. je Str.
Wirtschaftsapfel	15 -	28 -
Tafelbirnen	35 -	60 -
Wirtschaftsbirnen	15 -	28 -
Frisch- u. Edelpflaumen (gelbe u. rote Pflaumen, gelbe, blonde oder grüne Steinplauden, Spillinge)	50 -	95 -
Hauspflaumen	30 -	55 -

Für Edelobst werden Höchstpreise nicht festgesetzt.

III. Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 s. V.G. 1 — über die Kernobststeuer 1918. Die Preise, zu denen die Bezirkssatzstammstellen Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben.

Für außerstädtisches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelszuschläge in Anlag gebracht werden:

	Großhandelszuschlag:	Kleinhandelszuschlag:
Tafeläpfel	10.— M. je Str.	15.— M. je Str.
Wirtschaftsapfel	5.—	8.—
Tafelbirnen	10.—	15.—
Wirtschaftsbirnen	5.—	8.—
Frisch- u. Edelpflaumen (gelbe u. rote Pflaumen, blonde oder grüne Steinplauden, Spillinge)	20.—	25.—
Hauspflaumen	10.—	15.—

In diesen Sätzen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision der Zollhäuser, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Jegenowelsche besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Außenfächliches und außerdeutsches Kernobst darf im Kleinhandel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes zugelassenen Geschäften verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widersehen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außenfächliches bzw. außerdeutsches Obst kennlich zu machen und dürfen nicht gleichzeitig mit höchstem Obst handeln. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, Ausnahmen zu zulassen.

IV. Die obigen Preise bzw. Preiszuflüsse gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuflüsse führen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen dar.

Zumünderhandlungen gegen III Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verfolgungsregelung vom 25. Sept./4. Novbr. 1915 mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

V. Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, am 17. Juli 1918.

Ministerium des Innern. 1488 V G 1
3315

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Frühkartoffelernte wird die nachstehende, in der Sächsischen Staatszeitung vom 5. Juli 1917 — Nr. 753 — veröffentlichte Bekanntmachung in Erinnerung gebracht.

Dresden, den 18. Juli 1918.

Ministerium des Innern. 1546 VLA IV

Verbot, unreife Kartoffeln anzunehmen.

Nachstehend werden die §§ 11 und 17 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelverordnung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 569 ff.) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweise darauf, dass ein Verstoß gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, vorliegt, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden.

Dresden, den 4. Juli 1918.

Ministerium des Innern. 1788 II B IV

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 20. Juli 1918.

— M. Die Bewirtschaftung des Kernobstes. Bei dem fehlenden fetthaltiger Brotaufstrichmittel macht sich auch für dieses Jahr die Bewirtschaftung des Kernobstes zur Sicherstellung der für das Heer und die Bevölkerung erforderlichen Menge Marmelade notwendig. Im vergangenen Jahre ist es gelungen, durch Bereitstellung von über fünf Millionen Rentner-Obst die Versorgung der Bevölkerung von November 1917 bis Juli 1918 mit einem durchweg guten Obstmix durchzuführen. Ohne Bewirtschaftung wäre dies nach den Erfahrungen der Vorjahre, die uns das unerfreuliche Ergebnis gebracht haben, nicht möglich gewesen. An der Bewirtschaftung muss deshalb auch in diesem Jahre festgehalten werden. Sie ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 im wesentlichen wie im Vorjahr vorgesehen. Es werden ostalpinen Sammelstellen zum Ankauf des Obstes errichtet werden. Zum An-

kauf wird der Obsthandel in weitestem Maße herangezogen werden. Alle Erzeuger sind verpflichtet, ihr Obst an diese Sammelstellen gegen Zahlung des Höchstpreises zu verkaufen, mit Ausnahme der ihnen für ihren eigenen Wirtschaftsbedarf vorgeschriebnem Selbstverfügungsbeträge. Die Abgabe von Kernobst an Personen, die nicht mit einem Ausweis der Landesstelle verfügen sind, ist verboten und zwar auch die unentlastliche Abgabe. Die Verwendung von Kernobst ist nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — Dresden-R., Hospitalstraße 10b, Erdgeschoss, zulässig. Nur in solchen Fällen, wo der Erzeuger das ihm für seinen Haushalt zu belastende Obst an einem anderen Ort als dem Erzeugungsort zu verbrauchen wünscht, muss er den Antrag an den Kommunalverband richten, in dem sich das Obst befindet. Der Antragsteller hat dabei die Adresse des Abnehmers, des Empfängers und die Menge und Art der zu verlegenden Früchte anzugeben und eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Erzeugungsortes darüber einzurichten, dass der Antragsteller in

diesem Orte Eigentümer einer Obstnützung ist, seinen Haushalt aber nicht in diesem Orte führt. Erhebliche Milderungen der Verordnung gegenüber dem Vorjahr liegen leider der ungünstige Stand der Ernte nicht zu, doch ist auch in diesem Jahre der Verlauf seitens der Erzeuger unmittelbar an der Erzeugungsstelle und am Tage der Ernte an Ortseingänge in Mengen von nicht mehr als 1 Pfund für die Person zum Erzeugerbüchtreise gestattet, und zwar ohne die im Vorjahr geltende Beschränkung auf die Zeit von 6—8 Uhr vormittags. Außerdem wird das Edelobst von der Erfassung durch die Sammelstellen und von der Feststellung von Höchstpreisen ausgenommen. Auf die Verordnung des Ministeriums des Innern über die Kernobststeuer 1918 vom 17. Juli dieses Jahres wird ausserordentlich gemacht. Gleichzeitig wird auf die Höchstpreisverordnung vom selben Tage hingewiesen. Um zu verhindern, dass heuer ähnlich wie im Vorjahr, mindergutes Obst als Edelobst verkauft wird, soll der Abzug des Edelobstes durch besondere Verordnung des Ministeriums des Innern geregelt werden, das Edelobst soll nur in bestim-

Frühkartoffel-Abgabe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 17. Juli 1918 machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass die Abgabe von neuen Speisekartoffeln erst von der nächsten Woche — 22. bis 28. Juli 1918 — ab und nur auf den für diese Woche bezeichneten Abschnitt erfolgen darf. Der Abschnitt für die Woche vom 15. bis 21. Juli ist ungültig, darf also nicht beliefert werden.

Wie wir feststellen mussten, sind infolge eines Witterungsmisses doch Abschnitte, die auf die Woche vom 15. bis 21. Juli laufen, an einzelne Einwohner beliebt worden. Da diese Einwohner ein Unrecht auf die Belieferung dieser ungültigen Abschnitte nicht hatten, wird ihnen nunmehr zum Ausgleich der für die Woche vom 22. bis 28. Juli 1918 ausgegebene Abschnitt nicht beliebt werden.

Im übrigen wird bei den häufigen Auflösungen bestehenden Schwierigkeiten (dringende Unterarbeiten, spätes Stehen der Frühkartoffeln) die Belieferung auf die Woche vom 22. bis 28. Juli 1918 nur nach und nach dem Eingang der Kartoffeln entsprechend im Laufe der Woche erfolgen können. Wir erachten deshalb die Einwohnerhaftigkeit, die zu gebuhren und zwecklos stehen vor den einschlägigen Handlungen zu vermeiden. Es werden für die Woche vom 22.—28. Juli alle blauen Karten mit 3 Pfund, alle roten Karten mit 2 Pfund bestimmt beliebt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Juli 1918.

End.

Ausgabe der Nährmittelpakete und der Landes-Zeltkarten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 16. Juli 1918 — abgedruckt in Nr. 165 des Riesaer Tageblattes vom 18. Juli 1918 — geben wir bekannt, dass die Ausgabe der neuen grünen, roten, gelben und grauen Nährmittelpakete i.

Montag, den 22. Juli 1918, vormittags 8 bis 12 Uhr

in den bekannten Lebensmittel-Ausgabestellen gegen Vorlegung der Brotausweiskarte erfolgt.

Jedegne Person, welche die Nährmittelpakete abholt, hat eine schriftliche Versicherung des Brotkarteninhabers in einfacher Form vorzulegen, in der angegeben ist, wieviel von den auf der Brotkarte verzeichneten Personen:

1. im 1. und 2. Lebensjahr stehen,

2. im 3. und 4. Lebensjahr stehen,

3. Teilnehmer an Volksküchen, Massen- und Betriebspeisungen sind.

Auf der schriftlichen Versicherung ist oben links die Brotkarten-Nummer anzugeben.

Für jede Person wird eine Nährmittelpacke ausgegeben. Personen in voller Selbstversorgung mit Fleisch oder mit Fett oder mit Gerste und sämtliche über 4 Jahre alte Angehörige ihres Haushalts erhalten keine Nährmittelpakete.

Die Nährmittelpakete sind alsbald, spätestens aber bis zum 23. Juli 1918 einem selber mit der Lebensmittelverteilung betraut gewesenen Kleinhändler, bei dem sämtliche auf die einzelnen Abschnitte der Karte auszugebenden Waren entnommen werden müssen, vorzulegen.

Gleichzeitig erfolgt die Ausgabe der Landes-Zeltkarten (Butterkarten) auf die Zeit vom 29. Juli 1918 bis 26. Januar 1919.

Der Rat der Stadt Riesa, den 20. Juli 1918.

C.

Abgabe von Speisekartoffeln in Gröba.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes im Riesaer Tageblatt vom 19. Juli 1918 über Abgabe von Speisekartoffeln weisen wir darauf hin, dass die Kartoffeln an die bietigen Einwohner in den eindämmigen Geschäften, die höchste Kartoffelverfügungsbeträge über die Abgabe von Kernobst zu entnehmen sind. Die Belieferung sämtlicher Kartoffelarten ist auf die Woche vom 22. bis 28. Juli mit je 3 bzw. 2 Pfund Kartoffeln festgestellt. Es kann jedoch keine Gewähr übernommen werden, dass die Belieferung sämtlicher Karten bereits am Montag oder Dienstag erfolgt. Die Belieferung kann vielleicht nur nach und nach, wie die Kartoffeln von den Erzeugern gerettet und abgeliefert werden, erfolgen.

Gröba, Elbe, am 20. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.